

**Satzung**  
des Vereins mit dem Namen  
**Regionalentwicklung Kraichgau e.V.**  
in Angelbachtal

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Kraichgau.“
- (2) Sitz des Vereins ist Angelbachtal im Rhein-Neckar-Kreis.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Raumschaft des Kraichgaus mit den Städten Eppingen, Kraichtal, Östringen, Sinsheim und Waibstadt und den Gemeinden Angelbachtal, Eschelbronn, Gemmingen, Ittlingen, Kürnbach, Malsch, Meckesheim, Mühlhausen, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen und Zuzenhausen u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER<sup>1</sup> als so genannte „LEADER Aktionsgruppe“ (LAG). Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel. Er kann auch als Projektträger Dienstleistungen für die Raumschaft und angrenzende Gebiete übernehmen.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

---

<sup>1</sup> Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen in der in § 2 Abs. (1) genannten Raumschaft wohnen oder wirken.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:  
Bei natürlichen Personen:  
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Wirkungsbereich und die Anschrift des Antragstellers.  
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:  
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, den Wirkungsbereich, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.  
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Auswahlausschuss anrufen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Auswahlausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Auswahlausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Auswahlausschuss.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und drei Beisitzer/innen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für drei Vorstandsmitglieder die Gebietskörperschaften als Vereinsmitglieder, für vier weitere Vorstandsmitglieder sind es Vertreter der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft oder ein engagierter Bürger. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens drei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
  - b) Tod;
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen;
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Absatz (3);
  - f) Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3.

- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten oder beauftragen, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (3) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Auswahlausschusses erforderlich. Durch Beschluss des Auswahlausschusses können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und drei Beisitzer. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Auswahlausschuss**

- (1) Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe, die Zielerreichung des regionalen Entwicklungskonzeptes zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben; Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden; die Projekte nach diesen zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren; Arbeitskreise einzurichten, eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern; notwendige gebietsübergreifende Projekte zu forcieren; Jahresberichte und Monitoringergebnisse des Regionalmanagements entgegenzunehmen und den Aktionsplan des Auswahlausschusses zusammen mit dem Regionalmanagement für die folgenden 1-2 Jahre festzulegen. Der Auswahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, weiteren benannten Vorstandsmitgliedern (max. 6) sowie mindestens 15 zusätzlichen Personen.
- (3) Im Auswahlausschuss sind mindestens 16 Vertreter aus dem nicht-öffentlichen Bereich und mindestens 10 weibliche Vertreterinnen.
- (4) Der Auswahlausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Auswahlausschusses und jedes stellvertretende Mitglied ist einzeln oder en Block zu wählen. In den Auswahlausschuss können weitere Personen von dieser, wie z. B. die Sprecher vorhandener Fachausschüsse oder externe Fachleute, beratend berufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Auswahlausschusses einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine Neuwahl vorzunehmen.

Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.

- (6) Das Amt eines Mitglieds des Auswahlausschusses endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Auswahlausschusses im Amt;
  - b) Tod;
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Auswahlausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Auswahlausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. In dieser Zeit übernimmt die gewählte Stellvertretung den Sitz im Auswahlausschuss.

- (7) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung des Auswahlausschusses. Entscheidungen zum regionalen Entwicklungskonzept, seiner Fortschreibung und zur Projektauswahl dürfen nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.
- (8) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Auswahlausschusses stattfinden. Der Auswahlausschuss wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Auswahlausschuss muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Berufung des Auswahlausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Auswahlausschuss einzuberufen.
- (9) Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Auswahlausschusses, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Auswahlausschusses, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder des Auswahlausschusses die Sitzungsleitung.
- (10) Die Beschlüsse des Auswahlausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

- (11) Die Mitglieder des Auswahlausschusses haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Der Auswahlausschuss ist daneben für die ihn durch Satzung zugeteilten Aufgaben zuständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Arbeitskreise, Fachausschüsse**

Auf Beschluss des Auswahlausschusses können Arbeitskreise oder Fachausschüsse in Form von Projekt- und Fachgruppen sowie Unternehmensnetzwerke eingerichtet werden. Der Zuständigkeitsbereich, die Zusammensetzung und die innere Ordnung dieser sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz (2));
- c) die Einrichtung des LEADER-Entscheidungsgremiums (Auswahlausschuss) und die Wahl der Mitglieder (§ 11 (3, 4));
- d) die Einrichtung von Arbeitskreisen oder Fachausschüssen (§12);
- e) die Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- f) die Bestellung eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin, dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Auswahlausschuss;
- i) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz (4) lit. a.);
- j) die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz (4) lit. b.).



## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Auswahlausschussmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
  - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

### **§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

## **§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/die Schatzmeister/in hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem/der nach § 13 lit. f.) bestellten Rechnungsprüfer/in zu prüfen. Der/die Rechnungsprüfer/in hat der Mitgliedsversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Auswahlausschuss hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 20 Vermögensanfall**

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

## **§ 21 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins ([www.kraichgau-gestalte-mit.de](http://www.kraichgau-gestalte-mit.de)).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. April 2015 beschlossen.

Angelbachtal, 27. April 2015

[Geändert mit Beschluss vom 02.06.2016](#)